

Stellungnahme

im Rahmen des Konsultationsverfahren
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Nationaler Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)

Der BTGA – Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. vertritt als Dachverband industriell ausgerichtete, Anlagen erstellende Unternehmen der Gebäudetechnik mit eigenen Ingenieurkapazitäten. Mitglieder des BTGA sind neben Direkt- und Fördermitgliedern auch sieben Landesverbände, die überwiegend als Sozialpartner für ihre Mitglieder Tarifverhandlungen führen und Tarifverträge abschließen.

Die nachfolgende Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens wird im Namen der im BTGA organisierten Sozialpartner abgegeben:

- Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Nord e.V.,
- Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Bremen e.V.,
- Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Baden-Württemberg e.V.,
- Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung und Umwelttechnik Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

Die Initiative eines nationalen Aktionsplans zur Förderung von Tarifverhandlungen wird ausdrücklich begrüßt. Die Tarifautonomie und kollektive Vereinbarungen sind zentrale Instrumente, um faire und gleichzeitig wirtschaftlich tragfähige Arbeitsbedingungen zu gestalten. Wir sehen darin einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Wettbewerbsfähigkeit, Planungssicherheit und sozialem Frieden in Deutschland. Eine hohe Tarifbindung lässt sich nach unserer Wertung jedoch nicht durch einen gesetzlichen Tarifzwang realisieren, sondern in erster Linie durch gesetzliche Rahmenbedingungen, welche attraktive und an der Unternehmensrealität orientierte Tarifverträge ermöglichen.

Öffnungsklauseln für tarifvertragliche Regelungen

Tarifvertragliche Öffnungsklauseln ermöglichen es den Sozialpartnern, innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens, von den gesetzlichen Vorgaben abweichende oder ergänzende Regelungen zu treffen, deren Umsetzung arbeitsvertraglich oftmals nicht rechtssicher möglich wäre. Auf diesem Weg wird den Sozialpartnern beispielsweise die Möglichkeit eröffnet, branchenspezifische Erfordernisse flexibel tarifvertraglich zu regeln.

Eine sinnvolle Ausweitung tarifvertraglicher Öffnungsklauseln wäre nach unserer Wertung geeignet, wesentlich zu einer Förderung von Tarifverhandlungen beizutragen.

Erleichterung der Nachweispflichten

Auch die Erleichterung der Nachweisführung der Tarifgebundenheit im Rahmen von Vergabeverfahren wäre ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Möglichkeit eines Nachweises der bestehenden Tarifgebundenheit durch eine Bescheinigung der tarifschließenden Arbeitgeberorganisation würde eine unbürokratische Vereinfachung für die Unternehmen darstellen und ist aus diesem Grund bereits auf Landesebene, beispielsweise in Niedersachsen, geplant.

Neben dem vereinfachten Nachweis der Tarifgebundenheit durch eine Bescheinigung der zuständigen Arbeitgeberorganisation könnte auch eine erweiterte Anerkennung alternativer Nachweismethoden für Unternehmen eingeführt werden, die sich nicht nur auf Mitgliedschaften stützt. Dies könnte beispielsweise durch eine erweiterte digitale Nachweismöglichkeit erfolgen, bei der Unternehmen und Behörden mit einem zentralen System – zum Beispiel über ein digitales Zertifikat – schnell und zuverlässig die Tarifgebundenheit nachweisen können.

In einer zunehmend digitalisierten Welt wäre es für Unternehmen effizienter, ihre bestehende Tarifgebundenheit auch auf elektronischem Wege nachweisen zu können, ohne dass es zu bürokratischen Verzögerungen kommt. Dies würde die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen oder Vergabeverfahren vereinfachen und für mehr Transparenz sorgen.

Tarifautonomie stärken

Es gilt, die Tarifautonomie als Teil der durch Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützten Koalitionsfreiheit zu schützen und nicht durch ein über das Vergaberecht erzwungenes „Tarifdiktat“ zu unterwandern.

Durch die Bundestariftreueregelung können auch tarifgebundene Unternehmen im Vergabeverfahren gezwungen sein, fremde Tarifverträge anzuwenden, um einen öffentlichen Auftrag zu erhalten. Ein gesetzlicher Zwang, fremde Tarifverträge anzuwenden, ist sicherlich nicht dazu geeignet, einen Anreiz für eine höhere Tarifbindung zu schaffen.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an Tarifverhandlungen kann aus unserer Sicht nur gesteigert werden, wenn sichergestellt ist, dass von den Sozialpartnern abgeschlossene Tarifverträge nicht Gefahr laufen, im Rahmen von Vergabeverfahren des Bundes faktisch entwertet zu werden.

Negative Koalitionsfreiheit bewahren

Die Tarifbindung ist wie die Tarifautonomie immer Ausdruck der Koalitionsfreiheit.

Zu der Koalitionsfreiheit gehört auch die Möglichkeit, keiner Koalition anzugehören und einem Tarifvertrag fernzubleiben.

Die Koalitionsfreiheit muss weiterhin geschützt bleiben.

So müssen auch künftig OT-Mitgliedschaften (Mitgliedschaften ohne Tarifbindung) in Arbeitgeberverbänden als Ausfluss der negativen Koalitionsfreiheit möglich sein.

Dieses Gleichgewicht ist ein elementarer Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Koalitionsfreiheit und damit ein Grundpfeiler der Tarifautonomie.

Dabei ist nicht zu verkennen, dass die Wahrnehmung der grundrechtlich geschützten negativen Koalitionsfreiheit keinesfalls der Anwendung eines Tarifvertrages entgegensteht, weil eine Orientierung bzw. Anlehnung an Tarifverträge, Haustarifverträge und die Verwendung von arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklauseln notwendige Mittel nicht koalitierender Arbeitgeber sind, um im Wettbewerb um Arbeitskräfte am Markt bestehen zu können.

Wir sind bereit, uns aktiv in die weitere Ausgestaltung des Aktionsplans einzubringen und gemeinsam mit den Sozialpartnern an zukunftsfähigen Lösungen zu arbeiten. Unser Ziel bleibt es, tarifliche Regelungen zu stärken, gleichzeitig aber die notwendige Flexibilität für unsere Unternehmen zu sichern und grundrechtlich Bewährtes zu bewahren.

Bonn, August 2025

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V., Hinter Hoben 149, 53129 Bonn, Tel.: +49 228 949170, Fax: +49 228 9491717, info@btga.de, www.btga.de

Registriert als Interessenvertreter im Lobbyregister des Bundestages, Registernummer R000428

Grundlage der Interessenvertretung: Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes